

Hauptsatzung

der Stadt Obernkirchen

(Leseabschrift)

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 11. April 2007/ 24.02.2010 (1. Änderung) folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Obernkirchen“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen zeigt ein Nesselblatt mit drei Nägeln auf einer Kirche mit zwei hohen spitzen Türmen zur rechten und einem kleinen Turm zur linken Seite.
2. Die Farben der Flagge sind „weiß-gelb“; sie zeigt das Wappen nach Abs. 1.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Obernkirchen“.

§ 3

Ratszuständigkeit

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 40.000 EURO, und der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 8.000 EURO übersteigt.
2. Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000 EURO nicht übersteigt.

§ 4

Ortsräte

1. Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - Gelldorf,
 - Krainhagen und

- Vehlen
bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- 2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für diese Ortschaften ab dem Beginn der Wahlperiode 2011 – 2016 am 1. November 2011 jeweils 7.
- 3. Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- 4. Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, wird den Ortsräten neben den in § 55 g Abs. 1 NGO genannten Aufgaben folgende Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
 - Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr als Institution der örtlichen Gemeinschaft
- 5. Abweichend von § 55 g Abs. 1 und 3 NGO werden Umfang und Inhalt der Anhörungsrechte der Ortsräte wie folgt ergänzt:
 - Bestellung der / des Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeisters und ihrer / ihres / seiner / seines Stellvertreterin / Stellvertreters

§ 5

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher, Ortsbeauftragte

1. Der Stadtteil, bestehend aus der früheren Gemeinde Röhrkasten, bildet eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher.
2. Soweit Belange der Ortschaft Röhrkasten betroffen sind, nimmt die / der Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
3. Die / Der Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher erfüllt – wie die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister in den Ortschaften mit Ortsrat nach § 4 der Hauptsatzung i. V. m. § 55 f Abs. 3 NGO – die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - *Entgegennahme der An-, Um- und Abmeldungen und Weiterleitung an die Verwaltung,*
 - *Annahme von Anträgen für die Ausstellung von Personalausweisen; Weiterleitung an die Verwaltung,*
 - *Annahme von Anträgen für die Ausstellung von Reisepässen und Kinderausweisen; Weiterleitung an die Verwaltung,*
 - *Aushändigung von neu ausgefertigten Personalausweisen und Reisepässen,*
 - *Erhebung von Gebühren für Reisepässe und Personalausweise,*
 - *Annahme von Fundsachen und Weiterleitung an die Verwaltung,*
 - *Annahme von Änderungsanzeigen für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,*
 - *Mitwirkung bei Zählungen, Erhebungen und Amtshilfeersuchen,*
 - *Meldung aller in der Ortschaft stattfindenden Tanzveranstaltungen und anderer vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen,*
 - *Meldung aller neuen und weiteren Hundehaltungen,*
 - *Annahme von Lohnsteuerkarten zur Änderung und Weiterleitung an die Verwaltung mit den beweisenden Unterlagen,*
 - *Erteilung von gebührenfreien Lebensbescheinigungen für Rentenempfänger,*
 - *Beglaubigung von Abschriften, Kopien und Unterschriften,*
 - *Mitwirkung bei Wahlen,*
 - *Mitwirkung bei der Erfassung zur Fremdenverkehrsstatistik,*

- *Durchführung der Aktion „Unser Dorf soll schöner werden“,*
- *Überwachung der Flutlichtanlagen auf Sportplätzen,*
- *Ausübung der Wegeaufsicht.*

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Bürgermeisters.

4. Im Falle der Ablehnung von Hilfsfunktionen durch einzelne Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister kann der Rat auf Vorschlag des Ortsrates der betroffenen Ortschaft eine / einen andere / anderen Bürgerin / Bürger der Ortschaft ehrenamtlich als Ortsbeauftragte / Ortsbeauftragten mit der Wahrnehmung der in Ziff. 3 genannten Hilfsfunktionen betrauen.

Die / Der Ortsbeauftragte kann in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 NBG vorliegen.

Wie die / der Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher führt die / der Ortsbeauftragte ihre / seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl der / des Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeisters bzw. bis zur Bestellung einer / eines neuen Ortsbeauftragten fort.

§ 6

Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Vertretung des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 6 NGO

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Obernkirchen nimmt das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ehrenamtlich wahr.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen / Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter benannt werden.
2. Den Antragstellerinnen / Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Ziff. 1 und 2 nicht entsprochen ist.
4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Obernkirchen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen gute Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Entsprechend der Bedeutung für die Bürger erfolgt zusätzlich eine Hinweisbekanntmachung unter der Angabe der Fundstelle oder auszugsweise in den Tageszeitungen „Schaumburger Nachrichten“ und „Schaumburger Zeitung“ oder am Schwarzen Brett des Rathauses.
2. Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen andere Bekanntmachungen in den Tageszeitungen „Schaumburger Nachrichten“ und „Schaumburger Zeitung“. Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag der Zeitung, in der die Veröffentlichung zuletzt erfolgt.
An die Stelle der Veröffentlichung in den Tageszeitungen kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung bereits von anderer Stelle in den genannten Zeitungen veröffentlicht wurde oder nur einen begrenzten Personenkreis betrifft.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung dieser Teile durch öffentliche Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Obernkirchen ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem in Abs. 1 genannten Amtsblatt, bei anderen Bekanntmachungen gem. Abs. 2 in den

dort genannten Tageszeitungen, hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
5. Ungeachtet der Ausführungen in den Ziff. 1 bis 4 erfolgen Bekanntmachungen im Interesse einer zukunftsorientierten Information der Bürger – soweit möglich – zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Obernkirchen; ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.

§ 11 Einwohnerversammlungen

1. Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Das Recht der anderen Ratsmitglieder sowie des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ortsräte sowie der Fraktionen und Gruppen im Rat, ihrerseits über ihre Arbeit und deren Ergebnisse die Öffentlichkeit (z. B. durch eine Pressekonferenz) zu unterrichten und dazu auch die Bürger zusammenzurufen, bleibt hiervon unberührt.
2. Auf Verlangen des Rates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.
3. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 Ziff. 2 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.
4. Den Fraktionen und Gruppen des Rates ist während einer Einwohnerversammlung auf Verlangen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Standpunkte zu geben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. April 2007 / die 1. Änderung am Tage nach ihrer Verkündung (01. April 2010) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen vom 19. Dezember 2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. April 2005 außer Kraft.

Obernkirchen, den 11. April 2007
STADT OBERNKIRCHEN
Der Bürgermeister
Oliver Schäfer

Die hier eingearbeitete 1. Änderung wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, Nr. 3/2010, S. 19, am 31.03.2010